



■ **Kantonsschule Freudenberg**
Gymnasium Freudenberg
Liceo Artistico

Schutzkonzept Covid-19

Ab 29. Juni 2021

Änderungen gegenüber dem Schutzkonzept vom 7. Juni 2021
sind grün hervorgehoben.

Inhalt

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	GRUNDLAGEN.....	3
1.2	KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTS.....	3
2	VERHALTEN.....	3
2.1	HYGIENEMASSNAHMEN.....	3
2.2	SOCIAL-DISTANCING.....	3
2.3	VERHALTEN AUSSERHALB DER KFR UND IM ÖFFENTLICHEN VERKEHR.....	4
2.4	PLAKATIERUNG.....	4
2.5	HANDHYGIENE.....	4
2.6	MASKEN UND INDIVIDUELLER SCHUTZ.....	4
2.7	PERSONEN MIT SYMPTOMEN.....	4
2.8	IMPFUNGEN.....	5
2.9	BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN.....	5
2.10	ZEIGEN SICH DIE SYMPTOME IN DER SCHULE.....	5
2.11	PERSONEN SIND POSITIV AUF COVID-19 GETESTET.....	6
2.12	MASSENTESTUNGEN.....	6
2.13	PRÄSENZPFLICHT.....	6
3	RÄUMLICHKEITEN.....	6
3.1	AUSSTATTUNG HYGIENESTATIONEN.....	6
3.2	HAUPTINGÄNGE.....	6
3.3	HALLE, GÄNGE UND TREPPEN.....	7
3.4	SCHULZIMMER.....	7
3.5	TOILETTEN.....	7
3.6	AUFENTHALTSRÄUME SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER.....	7
3.7	LEHRERZIMMER / LEHRERARBEITZIMMER.....	7
3.8	COMPUTERRÄUME.....	7
3.9	SEKRETARIAT.....	8
3.10	VERPFLEGUNG / MENSA.....	8
3.11	BELÜFTUNG IN DEN RÄUMEN.....	8
4	REINIGUNG.....	9
4.1	OBERFLÄCHEN.....	9
4.2	ABFALLBEHÄLTER UND ABFALLENTSORGUNG.....	9
4.3	TOILETTEN.....	9
4.4	SPORTBEREICH.....	9
5	UNTERRICHT.....	9
5.1	VOLLSTÄNDIGKEITSGEBOT.....	9
5.2	VERANTWORTUNG.....	9
5.3	STUNDENPLAN.....	9
5.4	FREIFÄCHER.....	10
5.5	PAUSEN.....	10
5.6	MUSIK- UND INSTRUMENTALUNTERRICHT (COVID-19-SCHUTZKONZEPT FÜR MUSIKSCHULEN).....	10
5.7	SPORTUNTERRICHT.....	10
5.8	GARDEROBEN / DUSCHEN.....	11
6	EXKURSIONEN UND SPEZIALVERANSTALTUNGEN.....	11

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Bildungsdirektion bzw. des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) des Kantons Zürich. Es ist für alle Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitenden der Kantonsschule Freudenberg verbindlich.

1.2 Kommunikation des Schutzkonzepts

Sämtliche Angehörige der Kantonsschule Freudenberg sowie Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der KFR stehen, werden über das Schutzkonzept informiert:

- Schüler/innen und Erziehungsberechtigte
- Lehrpersonen
- Verwaltung
- Hausdienst
- ZFV (Mensabetreiber)
- Usw.

2 Verhalten

2.1 Hygienemassnahmen

Die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG haben nach wie vor Gültigkeit:

- Abstand einhalten (mind. 1.5 Meter) unter Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern sowie unter Schülerinnen und Schülern
- Regelmässig gründlich Hände waschen oder desinfizieren
- Aufs Händeschütteln ist ganz zu verzichten
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Bei Symptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Gliederschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) zu Hause bleiben
- Kein Essen und Trinken teilen
- Korrektes Verhalten gemäss Regeln des BAG auch ausserhalb der Schule

2.2 Social-Distancing

Zwischen Personen ist wenn immer möglich ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll dieser Abstand ebenfalls eingehalten werden (auch in den Unterrichtsräumen, Hallen und Gängen). Mitarbeitende können in ihrem Arbeitsbereich einen Bereich abgrenzen, der nicht betreten werden darf (z. B. mit Klebeband). Der Bund empfiehlt zudem die Installation der SwissCovid App, um das Contact Tracing zu unterstützen und die Übertragungsketten zu stoppen.

2.3 Verhalten ausserhalb der KFR und im Öffentlichen Verkehr

Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften sind auch ausserhalb der Schule sowie auf dem Weg zur Schule und wieder nach Hause zurück einzuhalten (Verhaltensregeln Öffentlicher Verkehr).

2.4 Plakatierung

Der Hausdienst bringt das aktuelle BAG-Plakat mit den Hygieneregeln im Haus verteilt gut sichtbar an. Ein Plakat an der Zimmertüre zeigt den Richtwert der maximalen Anzahl Personen an, die sich in den Räumen aufhalten dürfen.

2.5 Handhygiene

An sensiblen Punkten (Ein-/Ausgang der Gebäude) stehen Handhygienestationen (Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung.

Sämtliche Unterrichtszimmer haben wir mit Seife und Papierhandtüchern ausgestattet, so dass alle Personen sich auch ausserhalb der Toiletten regelmässig die Hände waschen können. Generell gilt, dass gründliches Händewaschen wirksamer ist als der Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten, Sportgeräten oder Büchern etc. müssen die Hände gereinigt werden.

Auf den Lehrertoiletten wurden zusätzlich Desinfektionsmittel für die Hände und Desinfektionsmittel für die Toiletten installiert.

2.6 Masken und individueller Schutz

Die seit 19. Oktober 2020 geltende Maskenpflicht ist vom Bundesrat aufgehoben worden. Allen Schulangehörigen ist jedoch das Tragen von Masken in Innenräumen empfohlen, da nicht alle Impfwilligen schon geschützt sind und in den Klassenzimmern der empfohlene Abstand von 1.5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dringend empfohlen wird das Maskentragen in allgemein zugänglichen Räumen wie Gängen, Bibliotheken oder Toiletten sowie für klassendurchmischte Aktivitäten. In der Mensa herrscht Maskentragpflicht ausser bei der sitzenden Einnahme von Essen und Getränken.

Die Regelungen betreffend Instrumentalunterricht sind im Punkt 5.6. festgehalten.

Die korrekte Nutzung von Masken können Sie [hier](#) sehen. Für die Aufbewahrung der Maske während der Lektionen empfiehlt es sich, ein Plastiksäcklein mitzunehmen.

2.7 Personen mit Symptomen

Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende mit Symptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) bleiben zu Hause in Isolation und lassen sich nach telefonischer Voranmeldung bei ihrem Hausarzt auf COVID-19 testen.

Informationspflicht bei Symptomen oder Krankheit

- Meldungen der Schülerinnen und Schüler erfolgen an die Klassenlehrperson und das Sekretariat (sekretariat@kfr.ch)
- Am Wochenende informieren Sie das für die Klassenstufe zuständige Mitglied der Schulleitung per Mail
- Lehrpersonen melden sich beim zuständigen Mitglied der Schulleitung und dem Sekretariat
- Sekretärinnen melden sich beim zuständigen Mitglied der Schulleitung
- Verwaltungs- und Betriebsmitarbeiter/-innen melden sich bei der Adjunktin

Regeln bezüglich Quarantäne

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Die Schüler/innen in Quarantäne oder Isolation sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von Lehrpersonen unterstützt (Bereitstellen des Unterrichtsmaterials über *MS Teams*). Für weiteres Material wie Notizen und Fotos von Wandtafelbildern tauschen sich die Schüler/innen untereinander aus. Genesene und Geimpfte müssen nicht in Quarantäne.

2.8 Impfungen

Am 4. Juni hat Swissmedic den Impfstoff von Biontec/Pfizer für Jugendliche von 12 bis 15 Jahren freigegeben. Gelingt es nicht, einen Impftermin in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, können Schüler/innen ein Dispensationsgesuch 14 Tage im Voraus **oder unmittelbar nach der Terminbuchung** über das Sekretariat einreichen.

2.9 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen schützen sich durch geeignete Masken oder andere Massnahmen selber. In Ausnahmefällen können in Absprache mit der Schulleitung individuelle Lösungen getroffen werden.

2.10 Zeigen sich die Symptome in der Schule

Treten während des Unterrichts Symptome auf, begeben sich die betroffenen Personen möglichst ohne öV- Nutzung nach Hause und lassen sich testen. Sie bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, können sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Kranke Schülerinnen und Schüler warten auf dem Liegebett unterhalb der Treppe beim Sekretariat, bis sie nach Hause gehen können oder abgeholt werden.

2.11 Personen sind positiv auf COVID-19 getestet

Wenn eine Schülerin/ein Schüler oder eine Mitarbeitende/ein Mitarbeiter positiv getestet worden ist, muss die Schulleitung umgehend informiert werden. Diese entscheidet in Absprache mit dem MBA über weitere Massnahmen an der Schule.

2.12 Massentestungen

Massentestungen werden zur Ausbruchskontrolle eingesetzt. Sie werden vom Contact Tracing zusammen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) in Absprache mit der Schulleitung angeordnet. Präventive Screenings finden mit den betroffenen Klassen oder -stufen vor Sonderveranstaltungen mit externer Übernachtung statt. Ein Testlauf hat mit den Lehrpersonen stattgefunden, um das Vorgehen zu evaluieren.

2.13 Präsenzpflcht

Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler

Gesunde Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Präsenzunterricht abzuhalten oder zu besuchen. Grundsätzlich gilt die Präsenzpflcht auch für gefährdete Personen und solche, die mit gefährdeten Personen im Haushalt leben (siehe Punkt 2.8)

In der «Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» vom 2. Juli 2020 sieht der Bund eine Quarantäne für Personen vor, welche sich in den 14 Tagen vor der Wiedereinreise in die Schweiz in einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. Die Staaten und Gebiete sind unter folgendem [Link](#) auf der Seite des BAG abrufbar: Diese Liste wird regelmässig aktualisiert. Falls Ihre Familie bzw. Ihr Kind sich in einem der genannten Länder aufgehalten hat, sind Sie verpflichtet, sich beim Contact Tracing des Kantons Zürich (contacttracing@gd.zh.ch) zu melden und sich unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne ist während zehn Tagen durchgehend einzuhalten, auch wenn niemand der Rückreisenden Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist.

3 Räumlichkeiten

3.1 Ausstattung Hygienestationen

An sensiblen Punkten (Haupteingang, Sekretariat, Lehrerzimmer usw.):

- Desinfektionsmittel(-spender) in allen Gebäuden beim Ein-/Ausgang
- Desinfektionsmittel in Lehrer-Arbeitszimmern, im Lehrerzimmer, Toiletten und Sekretariat

3.2 Haupteingänge

Die Personenströme werden durch ein Pfeilsystem gelenkt. Die Ein- und Ausgänge sind signalisiert.

3.3 Halle, Gänge und Treppen

Richtungsgetrennte Auf- und Abgänge sowie Einbahnmarkierungen sind durch Pfeile festgelegt und gekennzeichnet. Bei Treppen gilt der Rechtsverkehr. In den Gängen darf sich niemand aufhalten. Bei Zimmerwechseln lässt die Lehrperson die Klasse pünktlich zum Unterrichtsschluss aus dem Zimmer.

Auch in der Halle wird der Abstand von mind. 1.5 Metern zu anderen Menschen eingehalten. Tische und Stühle werden nicht verschoben.

3.4 Schulzimmer

Die Bestuhlung wird mit maximalem Abstand zwischen den Tischen eingerichtet (Prüfungsbestuhlung). Der Abstand zum Lehrerpult beträgt – wenn immer möglich – 1.5 Meter. Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze so zu belegen, dass der Mindestabstand wenn möglich eingehalten wird. Die Lehrpersonen sorgen im Klassenzimmer für die Einhaltung der zu Schulbeginn festgelegten Sitzordnung.

In Fachzimmern legen die Lehrpersonen eine fixe Sitzordnung für das ganze Semester fest. Bei gemischten Kursen oder Wanderklassen legen die Fachlehrpersonen eine Sitzordnung für das ganze Semester fest. Dabei achten sie darauf, die Schülerinnen und Schüler nach Stammklassen zu gruppieren. Die Lehrpersonen sorgen im Klassenzimmer für die Einhaltung einer möglichst konstanten Sitzordnung.

3.5 Toiletten

Auf den Türen der WC-Anlagen wird mit Plakaten auf die Abstandregel und die Hygienevorschriften aufmerksam gemacht. Vor den WC-Anlagen sind Warteräume festgelegt. Zur Vermeidung von Stau vor den Toiletten dürfen die Schülerinnen und Schüler während Doppelstunden und dem BG-Unterricht zur Toilette.

3.6 Aufenthaltsräume Schülerinnen und Schüler

An den Türen sämtlicher Schüleraufenthaltsräume wird mit einem Plakat auf die Abstandsregeln und die Maskenpflicht aufmerksam gemacht und die max. Anzahl Personen für diese Räume deklariert.

3.7 Lehrerzimmer / Lehrerarbeitszimmer

An den Türen wird mit einem Plakat auf die Abstandsregel aufmerksam gemacht und die maximale Anzahl Personen deklariert.

3.8 Computerräume

An den Türen wird mit einem Plakat auf die Abstandsregel aufmerksam gemacht und die max. Anzahl Personen deklariert. Es stehen Desinfektionssprays zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler werden angewiesen, Tastatur/Maus vor und nach dem Benutzen

zu desinfizieren. Erheben sich die Schüler/innen von ihrem Computer, um zu drucken oder die Lehrpersonen, um die Schüler/innen zu unterstützen, tragen sie Masken.

3.9 Sekretariat

Die Verwaltungssekretärinnen werden durch Plexiglasschutzscheiben geschützt. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher im Sekretariat wird auf maximal 2 Personen beschränkt. Vor dem Sekretariat werden Distanzmarkierungen mit Klebeband gekennzeichnet. Die Türe zum Sekretariat bleibt in der Regel offen.

3.10 Verpflegung / Mensa

Wir empfehlen allen lokal ansässigen Schülerinnen und Schülern, das Mittagessen wenn möglich zu Hause einzunehmen. Auch in der Mensa oder in anderen Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten einzuhalten. Externe Gäste sind in der Mensa nicht zugelassen.

Der ZFV hat ein spezifisches Schutzkonzept erstellt, welches sich am Schutzkonzept für die allgemeine Gastronomie orientiert. Es gelten insbesondere folgende Massnahmen:

- Bis die Besucher an einem Tisch sitzen, gilt die Maskenpflicht. Beim Anstehen ist ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken gilt eine Sitzpflicht.
- Die Tische werden in einem Abstand von 1.5 Metern platziert.
- **Werden bei Konsumation im Innenbereich die Kontaktdaten mindestens einer Person pro Gästegruppe erhoben, ist die Konsumation in Gruppen zulässig.**
- Der Bereich Selbstbedienung ist in allen Bereichen geschlossen. Dies gilt auch für die Geschirr- und Besteckabgabe.
- Markierungen am Boden weisen auf den Mindestabstand hin.
- Montiert sind Schutzeinrichtungen an der Essensausgabe für das bedienende Personal.
- Die Mensa darf nicht als Lernraum genutzt werden.

Die Mikrowellen im Zimmer 105 müssen nach jeder Benutzung selber an den Griffen und Knöpfen desinfiziert werden.

3.11 Belüftung in den Räumen

In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden. In den Unterrichtsräumen soll mindestens zweimal pro Lektion und zusätzlich in den Pausen gelüftet werden (siehe "Das Schulzimmer richtig lüften").

4 Reinigung

4.1 Oberflächen

Der Hausdienst reinigt Kontaktflächen und neuralgische Stellen regelmässig. In den Schulzimmern ist jeweils die Lehrperson für die Einhaltung der Hygienemassnahmen verantwortlich.

4.2 Abfallbehälter und Abfallentsorgung

Abfallbehälter werden täglich geleert. Bei der Entsorgung sollen Handschuhe getragen werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Hände danach gut gewaschen werden. In den Unterrichtszimmern sind kleine schwarze Plastiksäcke deponiert, in denen spezifischer Abfall (Taschentücher) entsorgt wird.

4.3 Toiletten

Die Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.

4.4 Sportbereich

Der Sportbereich (Hallenboden, Garderoben, WC und Duschen) wird durch die Hauswartung täglich gereinigt.

5 Unterricht

5.1 Vollständigkeitsgebot

Um den Präsenzunterricht wieder aufnehmen zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz von Lehrpersonen, Mitarbeitenden und Schüler/-innen gewährleisten.

5.2 Verantwortung

Alle Schulseitigen tragen Verantwortung. Die Lehrpersonen sorgen für die Einhaltung sämtlicher Massnahmen im Schulbetrieb (Unterricht und Aufenthalt im Gebäude).

5.3 Stundenplan

Beim aktuellen Stundenplan wurde der Zimmerwechsel der Klassen auf ein Minimum reduziert.

5.4 Freifächer

Die Freifächer finden regulär statt (Chorproben gemäss Schutzkonzept CSV s. 5.6).

5.5 Pausen

Bei Doppellektionen wird den Lehrpersonen empfohlen, die Pausen flexibel (ausserhalb der regulären Pausenzeiten) einzuplanen.

5.6 Musik- und Instrumentalunterricht (Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen)

- Es gelten die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG.
- Es gilt weiterhin Maskenpflicht.
- Gemeinsames sowie klassendurchmischtes Singen ist erlaubt.
- Instrumentalunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich sind zulässig.
- Es empfiehlt sich, beim Musikunterricht den grösstmöglichen Abstand zu wahren, wenn immer möglich 1.5 Meter.
- Zudem sollen die Räume regelmässig gut gelüftet werden.
- Vor dem Unterricht werden die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Wenn immer möglich wird auf dem eigenen Instrument gespielt.
- Gemeinsam genutzte Tasteninstrumente werden nach Gebrauch desinfiziert.
- Spezielle Hygiene bei Klaviertastaturen sehen Sie [hier](#).
- Für Saiteninstrumente und Gitarren steht ein Spezialmittel zur Verfügung; dieses wird an die Lehrpersonen direkt verteilt.
- Problematische Arbeitsplätze in den Büros werden durch eine Plexiglaschutzscheibe getrennt.
- In allen Schulzimmern stehen Desinfektionsmittel für Hände und Instrumente zur Verfügung.
- Auf jedem Stockwerk befindet sich ein Plastikkorb mit diversen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln (Parterre Büro KFR, 1. Stock Kopiererraum, 2. Stock Küche).
- Mit dem Flächendesinfektionsmittel werden die Tische nach jeder Lektion gereinigt.
- Die jeweilige Schulmusiklehrperson ist mit den Schüler/innen für die Reinigung zuständig.
- Der Musikunterricht wird entsprechend in Räumlichkeiten verschoben, in welchen die obigen Anforderungen eingehalten werden können.

5.7 Sportunterricht

Beim Sportunterricht gelten die allgemeinen Verhaltensregeln sowie folgende ergänzende Massnahmen:

- Ab Montag, 7. Juni 2021 wird der Sport wieder in vollen und durchmischten Klassen unterrichtet.
- Es finden keine Sportaktivitäten statt, bei denen ein intensiver Körperkontakt unumgänglich ist (z.B. Rugby, Kampfsport).
- Für Lehrpersonen gilt in Innenräumen eine Maskentragpflicht, für Schüler/innen wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Die Entscheidung liegt bei der Lehrperson.

- Externer Schulsport ist unter Einhaltung des Schutzkonzepts der Schule und des externen Anbieters erlaubt (Hallenbad, Squashhalle).
- Hände waschen vor und nach jeder Sportstunde. - Die Hände werden beim Eintritt in die Turnhalle desinfiziert. Dasselbe gilt für die benutzten Geräte. Händeschütteln, Abklatschen, Checks zwischen Schülerinnen und Schülern sind nicht gestattet.
- Alle Anlagen können ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder genutzt werden.
Toiletten: max. Anzahl Personen deklariert (Mindestabstand von 1.5 Metern)
Unfallprävention hat einen speziell hohen Stellenwert.
- Verhalten bei einem Unfall: Die kantonalen Richtlinien und Empfehlungen sowie die Erste-Hilfe-Massnahmen und -Verfahren bleiben in Kraft (siehe kantonale Richtlinien).
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt. - Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich (Vereine).
- Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gibt im Aussenbereich keine Sitzpflicht fürs Publikum.
- In den Garderoben- und Duschen soll wenn immer möglich Abstand gehalten werden, eine Maske getragen werden. Liegen die Sportstunden am Rande des Tages, empfiehlt es sich, zuhause zu duschen.
- Im Krafraum gilt eine Personenbeschränkung. Erwachsene Personen tragen durchgehend Masken. Ausser für das eigentliche Training an den Geräten ist die Maskenpflicht einzuhalten.

5.8 Garderoben / Duschen

Die Garderoben sind offen und können benutzt werden, inkl. Duschen. Der Abstand von 1.5 Metern muss, wenn immer möglich, eingehalten werden (Markierung). An jeder Garderobentüre zeigt ein Plakat die Höchstanzahl Personen an, die sich im Raum aufhalten dürfen. In den Garderoben muss die Maskenpflicht ausser beim Duschen eingehalten werden, ebenso auf dem Weg in die Turnhalle. Während des Turnunterrichts werden die Masken in den mit Namen versehenen Plastikbeuteln hygienisch aufbewahrt (die Plastikbeutel/Briefumschläge bringen die Schüler/innen selber mit und beschriften sie).

6 Exkursionen und Spezialveranstaltungen

Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen dürfen ab Ende Mai 2021 durchgeführt werden. Es ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Es finden **gepoolte** Spucktests vor der Abreise statt. Diese sind ausser für Geimpfte oder Genesene obligatorisch. **Schülerinnen und Schüler, welche die Teilnahme am Test verweigern, können nicht mitreisen. Veranstaltungen vor Publikum dürfen stattfinden sofern die maximale Zahl von Zuschauer/innen im Innenbereich 100, im Aussenbereich 300 nicht überschreitet. Die verfügbaren Sitzplätze in Innenbereich dürfen maximal zur Hälfte besetzt werden. Im Aussenbereich besteht keine Sitzpflicht.**

Für die Kantonsschule Freudenberg, Valeria Gemelli, 29. Juni 2021

Weiterführende / aktuelle Informationen:
Bundesamt für Gesundheit
Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA)
Bildungsdirektion